

# Anpassung Umwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung mit Kompensation nach **Vorschlag Mühlemann**

(Beim Ausdrucken Querformat wählen)

## Das Problem

In der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) müssen die Altersrenten an die verlängerte Lebenserwartung und an die tieferen Erträge des für die Renten bereitgestellten Kapitals angepasst werden. Dies erfolgt dadurch, dass bei Rentenbeginn das zur Verfügung stehende Kapital zu einem tieferen Renten-Umwandlungssatz als bisher in die Altersrente umgerechnet werden muss. Daraus resultieren somit tiefere Altersrenten als bisher.

Die berufliche Vorsorge teilt sich auf einerseits in ausgebaute, sogenannte umhüllende Pensionskassen mit weit höheren als den gesetzlich vorgeschriebenen Minimalleistungen und andererseits in Pensionskassen, welche nur die im Gesetz (BVG) vorgeschriebenen Minimalleistungen versichern.

**In umhüllenden Kassen** wird der Renten-Umwandlungssatz und die Verzinsung frei vom Stiftungsrat festgelegt, und natürlich auch die von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge zur Ansparung des Kapitals. Anforderung ist, dass die im Gesetz (BVG) vorgeschriebenen Minimalleistungen (und die Minimalverzinsung) eingehalten werden. Und hinzu kommt die Anforderung, dass die Kasse in finanziellem Gleichgewicht ist, also angesparte Mittel = ausbezahlte Leistungen (Renten). Stiftungsrat und Stiftungsorgane haften hierfür.

Das Problem der längeren Lebensdauer und der sinkenden Kapitalerträge stellt sich bekanntlich seit längerer Zeit. In umhüllenden Pensionskassen musste **deshalb längst Renten-Umwandlungssatz und Verzinsung an die vorhandene Situation angepasst werden**. (Achtung: die Organe der Vorsorgeeinrichtung sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr zufügen - BVG Art. 52). So werden in umhüllenden Kassen **längst tiefere Umwandlungssätze** als der gesetzlich vorgeschriebene von 6.8 % angewendet. Die dadurch drohenden tieferen Altersrenten (Rentenlücke) **mussten durch höhere Beiträge oder durch einmalige Einschüsse von Arbeitnehmern und Arbeitgeber der betroffenen Firma oder Organisation aufgefangen werden**. Man erinnere sich an die Milliarden-einschüsse etwa in staatliche Pensionskassen.

Konsultieren Sie den Vorsorgeausweis Ihrer Pensionskasse! Wetten, dass Ihre künftige Altersrente höher ausfällt als diejenige, welche Sie den untenstehenden Modellrechnungen entnehmen können (eine allfällige künftige Altersrente aus Ihrer Kader-Pensionskasse ist hinzuzurechnen).

**Wichtige Feststellung:** Alle grossen Unternehmungen und sehr viele mittelgrosse und auch viele Kleinunternehmungen, vor allem auch alle Beamten und öffentlichrechtlichen Unternehmungen **haben umhüllende Pensionskassen, versichern weit höhere Altersrenten** als das BVG-Minimum. Insgesamt dürften dies mindestens **70 % der Arbeitnehmer** sein.

## Die BVG-Minimalkassen

BVG-Minimalkassen versichern nur die im Gesetz (BVG) vorgeschriebenen Minimalrenten, wenden nur den im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Zinssatz an, und erheben nur die im Gesetz vorgeschriebenen Beiträge. Und nicht mehr.

Weil auch BVG-Minimalkassen von der verlängerten Lebensdauer ihrer Versicherten betroffen sind, hätten auch sie den **Rentenumwandlungssatz längst senken** müssen....wenn sie könnten, aber das **durften sie nicht wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Korsetts**.

Und was tun die Minimalkassen in ihrer Not: Sie füllen die Rentenlücke bzw. finanzieren die länger auszahlenden **zu hoch garantierten Altersrenten aus dem angesparten Kapital der aktiven Generation**. Kein Stiftungsrat kann belangt werden, weil er ja nur tut, was ihm das Gesetz vorschreibt. Und die aktive Generation? Après nous le déluge! Die Mittel werden irgendwann fehlen, um ihre doch garantierten Altersrenten auszahlen. Die BVG-Minimalkasse geht Richtung Pleite. - Oder der Gesetzgeber handelt!

**Wichtige Feststellung: Nur bei Versicherten in BVG-Minimalkassen droht, ausgelöst durch eine Senkung des BVG-Umwandlungssatzes, die künftige Altersrente abzusinken.**

In BVG-Minimalkassen sind **etwa 30 % der versicherten Arbeitnehmer** oder weniger versichert.

## Die Lösung

Der Gesetzgeber muss den BVG-Minimalkassen erlauben und vorschreiben, dass auch sie den Rentenumwandlungssatz senken können. Eine Senkung des Rentenumwandlungssatzes von derzeit 6.8 auf 6.0 bewirkt jedoch eine Senkung der künftigen minimalen BVG-Altersrenten um 11,76 %. Aus sozialpolitischen Gründen will man diese Schmälerung der Altersrenten ausgleichen, kompensieren.

**Achtung: Diese Kompensation muss demnach faktisch nur bei den nach BVG-Minimum versicherten Arbeitnehmern erfolgen.** Bei den ausgebauten, umhüllenden Pensionskassen ist dies längst erfolgt, oder wird sehr bald erfolgen müssen. Siehe obige Ausführungen zur Verantwortung der Vorsorgeeinrichtung.

Und wie bei umhüllenden Pensionskassen müssen zwecks Kompensation auch bei BVG-Minimalkassen höhere Beiträge erhoben werden. Dies muss konkret durch eine leichte Erhöhung der Beitragssätze in % des versicherten Lohnes erfolgen. Höhere Beiträge resultieren auch durch Festlegung eines tieferen Koordinationsabzuges, siehe den Vorschlag hienach.

## Die falsche Lösung

In den Räten wurde vorgeschlagen, den BVG-Rentenumwandlungssatz wohl auf 6.0 zu senken, jedoch als Kompensation **alle AHV-Renten generell** um jährlich **CHF 840.-** zu erhöhen.

Dem ist entgegenzuhalten: die jährlichen Kosten für eine Kompensation für den kleineren Teil, also etwa 30 % der Versicherten würden **um vieles kleiner** sein als die Kosten zur Finanzierung einer generellen AHV-Rentenerhöhung für alle. Einmal würden also auch alle Versicherten in den erwähnten umhüllenden, ausgebauten Pensionskassen eine höhere AHV-Rente erhalten, **obschon bei ihnen gar keine Kompensation erforderlich ist**. Zum anderen auch alle nicht-nach-BVG versicherten Arbeitnehmer sowie auch alle überhaupt nicht Erwerbstätigen.

**Dies wäre eine veritable Erhöhung der AHV.** - Eine AHV-Erhöhung wurde vor kurzem vom Volke abgelehnt.

Nach diesem Vorschlag würde eine höhere AHV-Altersrente jedes Jahr an die neue Rentnergeneration bezahlt. Nach etwa zehn Jahren wäre so die gesamte AHV aufgestockt. Sukzessive und mit Kostenfolge in Milliardenhöhe. **Die nächsten aktiven Generationen werden bezahlen müssen.**

## Der Vorschlag

Wir schlagen leicht erhöhte Altersgutschriften vor, welche die durch **die Senkung des Umwandlungssatzes entstehenden tieferen Altersrenten in BVG-Minimalkassen zu kompensieren vermögen**. Basis ist der Vorschlag wie er 2016 Nationalrat und Ständerat vorgelegt wurde.

### Neuer Art. 8 Versicherter Lohn

#### Wie Vorschlag im Nationalrat und Ständerat

Teil des Jahreslohnes von Fr. 21'150 bis 84'600 (koordinierter Lohn)

Koordinationsabzug Fr. 21'150 (entsprechend niedriger für Teilzeitbeschäftigte), minimal versicherter Lohn Fr. 4700

(bisheriger Koordinationsabzug Fr. 24'675 und minimal versicherter Lohn Fr. 3525)

Ein Verzicht auf einen Koordinationsabzug geht in Richtung Täuschung (es resultieren optisch tiefere Beitragssätze). Zudem erfolgt ein versteckter Ausbau des BVG.

**Das Prinzip**, wonach das BVG als Zusatz zur und Koordination mit der AHV gedacht ist, **sollte nicht aufgegeben werden**.

Mit dem an den Beschäftigungsgrad angepassten Koordinationsabzug wird eine **Schlechterstellung der Teilzeitbeschäftigten vermieden**.

Durch die Anhebung des minimal versicherten Lohnes wird eine **Besserstellung bei Tieflöhnern** erreicht.

## Neuer Art. 16 Altersgutschriften

Neu:		bisher:
<b>Vorschlag Mühlemann</b>		
18-21	0%	0%
21-24	0%	0%
25-34	9%	7%
35-44	12%	10%
45-54	15%	15%
55-65	18%	18%

### BVG-Zinssatz 1.0, BVG-Umwandlungssatz **neu 6.0**

Zu den Beiträgen kommt die Risikoprämie für vorzeitigen Tod und für Invalidität vor Alter 65 hinzu (Alter 18-65)

Die Altersgutschriften wurden so festgelegt, dass die Rentenlücke in allen drei Lohnsegmenten kompensiert wird. Siehe die Modellrechnungen 1 - 3.

Es wird also eine möglichst gleich hohe Altersrente wie bisher angestrebt.

Die gewählte Beitragsstaffelung führt zu einer leichten Besserstellung des unteren Lohnsegmentes.

Die Altersgutschriften bzw. Sparbeiträge und die Risikoprämie sind wie bisher je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubringen.

In Alter 18 - 24 sollen keine Sparbeiträge eingefordert werden. Ein grosser Teil ist in diesem Alter nicht berufstätig, würde somit beim Eintritt in den Beruf bereits mit einer Altersguthabenlücke starten. Und es würde zu unerwünschten höheren Kosten bei jungen Temporärangestellten führen, etwa bei Saisoniers in der Landwirtschaft.

Eine Verlängerung der Beitragspflicht bis Alter 67 ist nicht angebracht. Sollte das AHV-Alter erhöht werden, ist jedoch auch die Beitragspflicht im BVG im Gleichschritt auszudehnen.

## Ergebnis der Modellrechnungen

Aus den Modellrechnungen geht hervor, **dass eine AHV-Altersrentenerhöhung die BVG-Rentenlücke teils überkompensieren, teils unterkompensieren würde.**

**Bei Überkompensation** d.h. AHV-Rentenerhöhung grösser als BVG-Rentenerhöhung: **Ungerechtfertigt zu Lasten der AHV-Beitragszahler.**

**Bei Unterkompensation** d.h. BVG-Rentenerhöhung grösser als AHV-Rentenerhöhung: **Dem BVG-Rentner entgeht eine höhere Rente.**

Zur **Finanzierung** der höheren Altersrenten ist im Durchschnitt eine Erhöhung der jährl. Beiträge um **1.27** **Prozentpunkte des effektiven Lohnes** erforderlich.  
**Diese ist je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlen.**

# 1. Neue BVG-Minimalkasse nach **Vorschlag Mühlemann**

## Unteres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge								
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55			
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18			
			neu: <b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.09</b>	<b>0.12</b>	<b>0.15</b>	<b>0.18</b>			
<b>Effektiver Lohn</b>	<b>36'000</b>	<b>48'000</b>									
Max. Lohn	84'600	84'600									
Koordinationsabzug	21'150	21'150									
Min. versicherter Lohn	4'700	4'700									
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>14'850</b>	<b>26'850</b>			Zinssatz	0.01					
Altersguthaben neu ohne Zins mit 65		119'790	<b>Jahresrente</b> (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)								
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer					
			6.80	<b>6.00</b>		Jahre					
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65		111'096	7'555								
<b>Altersguthaben neu mit Zins mit 65</b>		140'091			<b>8'405</b>		16.67				
<b>Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (Kompensation)</b>					<b>851</b>	pro Jahr					
					11.26	%					
<b>Kompensation</b> durch Erhöhung der AHV-Rente (geplant)					<b>840</b>	pro Jahr					
			<b>AHV-Rente ist tiefer um</b>	11		(Unterkompensation)					
<b>Kosten für effektiver Lohn 36'000 bzw. 48'000</b>											
<b>Jährl. Sparbeiträge</b>	bisher	in % eff. Lohn	<b>neu</b>	in % eff. Lohn	Zunahme	<b>Jährl. Sparbeiträge</b>	bisher	in % eff. Lohn	<b>neu</b>	in % eff. Lohn	Zunahme
ab 25	793	2.20	<b>1337</b>	3.71	1.51						
ab 35	1133	3.15	<b>1782</b>	4.95	1.80						
ab 45						3499	7.29	<b>4028</b>	8.39		1.10
ab 55						4199	8.75	<b>4833</b>	10.07		1.32

Die Zunahme ist je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen

## 2. Neue BVG-Minimalkasse nach **Vorschlag Mühlemann**

### Mittleres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge					
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu: <b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.09</b>	<b>0.12</b>	<b>0.15</b>	<b>0.18</b>
<b>Effektiver Lohn</b>	<b>60'000</b>	<b>84'000</b>						
Max. Lohn	84'600	84'600						
Koordinationsabzug	21'150	21'150						
Min. versicherter Lohn	4'700	4'700						
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>38'850</b>	<b>62'850</b>		Zinssatz	0.01			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	288'990	<b>Jahresrente</b> (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)
		Umwandlungssatz %
		6.80
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	297'472	<b>6.00</b>
	20'228	Wahrscheinliche Rentendauer
		Jahre
<b>Altersguthaben neu mit Zins mit 65</b>	<b>339'492</b>	<b>20'370</b>
		16.67

**Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (Kompensation)**

**141** pro Jahr  
0.70 %

**Kompensation** durch Erhöhung der AHV-Rente (geplant)

**840** pro Jahr  
**AHV-Rente ist höher um 699** (Überkompensation)

#### Kosten für effektiver Lohn 60'000 bzw. 84'000

Jährl. Sparbeiträge	bisher	in % eff. Lohn	neu	in % eff. Lohn	Zunahme	Jährl. Sparbeiträge	bisher	in % eff. Lohn	neu	in % eff. Lohn	Zunahme
ab 25	2473	4.12	<b>3497</b>	5.83	1.71						
ab 35	3533	5.89	<b>4662</b>	7.77	1.88						
ab 45						8899	10.59	<b>9428</b>	11.22		0.63
ab 55						10679	12.71	<b>11313</b>	13.47		0.76

Die Zunahme ist je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen

### 3. Neue BVG-Minimalkasse nach **Vorschlag Mühlemann**

#### Oberes Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18	
			neu: <b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.09</b>	<b>0.12</b>	<b>0.15</b>	<b>0.18</b>	
<b>Effektiver Lohn</b>	<b>84'000</b>	<b>120'000</b>							
Max. Lohn	84'600	84'600							
Koordinationsabzug	21'150	21'150							
Min. versicherter Lohn	4'700	4'700							
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>62'850</b>	<b>63'450</b>		Zinssatz	0.01				
Altersguthaben neu ohne Zins mit 65		341'370	<b>Jahresrente</b> (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)						
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer			
			6.80	<b>6.00</b>		Jahre			
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65		354'536	24'108						
<b>Altersguthaben neu mit Zins mit 65</b>		409'581		<b>24'575</b>			16.67		
<b>Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (Kompensation)</b>				<b>466</b>	pro Jahr				
				1.93	%				
<b>Kompensation durch Erhöhung der AHV-Rente (geplant)</b>				<b>840</b>	pro Jahr				
			<b>AHV-Rente ist höher um</b>	<b>374</b>	(Überkompensation)				
<b>Kosten für effektiver Lohn 84'000 bzw. 120'000</b>									
<b>Jährl. Sparbeiträge</b> bisher	in % eff. Lohn	<b>neu</b>	in % eff. Lohn	Zunahme	<b>Jährl. Sparbeiträge</b> bisher	in % eff. Lohn	<b>neu</b>	in % eff. Lohn	Zunahme
ab 25	4.94	<b>5657</b>	6.69	1.74					
ab 35	7.06	<b>7542</b>	8.91	1.85					
ab 45					8989	7.49	<b>9518</b>	7.93	0.44
ab 55					10787	8.99	<b>11421</b>	9.52	0.53

Die Zunahme ist je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen